

Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Ausfertigungsdatum: 22/11/2021

Fassung: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|-----------------------|--|
| Produktform | : Stoff |
| Produktbezeichnung | : Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal |
| Chemische Bezeichnung | : Methoxybenzol |
| EG-Nr. | : 202-876-1 |
| CAS-Nr. | : 100-66-3 |
| Produktcode | : MP101503, Aufsteller 4DX, Aufsteller 4DN |
| Formel | : C7H8O |
| Synonyme | : Anisol |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs : Dopant für Permeationsgerät.

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendungen, von denen abgeraten wird : Nur für den professionellen Gebrauch.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen

Rapiscan Systems
23 Frontage Road
Andover, Massachusetts 01810, USA
Phone #: 978-933-4313

<https://www.rapiscansystems.com/en/>

RapTraceMaterialSafetyDataSheets@rapiscansystems.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 1-352-323-3500 (International) 1-800-535-5053 (Nordamerika)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008

Entzündbare Flüssigkeit 3. H226

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungsetikett entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) :

Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) :

H226 – Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P210 – Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P233 – Behälter dicht verschlossen halten.
P240 – Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241 – Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-Geräte verwenden.
P242 – Funkenarmes Werkzeug verwenden.
P243 – Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
P280 – Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen.
P303+P361+P353 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.
P370+P378 – Bei Brand: Zum Löschen andere Medien als Wasser verwenden.
P403+P235 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P501 – Entsorgung von Inhalt/Behälter über eine Annahmestelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll entsprechend örtlicher, regionaler, nationaler und/oder internationaler Vorschrift.

EUH-Erklärungen

: EUH066 – Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden : Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

Das Gemisch/die Substanz erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine endokrin störenden Chemikalien gemäß Artikel 59(1) und hat keine endokrin störenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
|--------|--|-----|---|
| Anisol | (CAS-Nr.) 100-66-3 (EG-Nr.) 202-876-1 | 100 | Entzündbare Flüssigkeit 3, H226 |

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen – Allgemein** : Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Kennzeichnungsetikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen** : Bei Auftreten von Symptomen: ins Freie gehen und verdächtigen Bereich lüften. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut** : Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Drench betroffener Bereich mit Wasser f. mindestens 5 Minuten. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen** : Mindestens 5 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken** : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen** : Stellt bei normalen Gebrauchsbedingungen keine erhebliche Gefahr dar.
- Symptome/Wirkung nach Einatmen** : Anhaltende Exposition kann Reizwirkung verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit der Haut** : Anhaltende Exposition kann Hautreizungen verursachen. Kann dazu führen, dass die Haut trocken wird oder reißt.
- Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit den Augen** : Kann leichte Reizwirkung der Augen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken** : Schädliche Wirkung bei Verschlucken.
- Chronische Symptome** : Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Wasserspray, Nebel, Kohlendioxid, Schaum.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Ein starker Wasserstrahl kann die brennende Flüssigkeit weitverbreiten.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr** : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- Explosionsgefahr** : Kann ein entzündbares oder explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden.
- Reaktivität** : Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln. Erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Benzol. Kohlenoxide (CO, CO₂). Wasserstoff. Phenol.

5.3. Hinweise für die

Brandbekämpfung

- Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall** : Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.
- Brandbekämpfungsanweisungen** : Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung** : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzgeräte, einschließlich Atemschutz, betreten.

Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen

: Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Besondere Vorsicht walten lassen, um elektrostatische Aufladung zu vermeiden.

6.1.1. Für Personal, das nicht für Notfälle geschult ist

Schutzausrüstung

: Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.

Notfallmaßnahmen

: Nicht benötigtes Personal evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.1.2. Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung

: Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.

Notfallmaßnahmen

: Bei Ankunft am Ort wird von einem Ersthelfer erwartet, dass er das Vorhandensein von Gefahrgütern erkennt, sich selbst und die Öffentlichkeit schützt, den Bereich sichert und geschultes Personal um Hilfe bittet, sobald die Bedingungen dies zulassen. Zündquellen zuerst beseitigen, dann den Bereich entlüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung

: Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Resorptionsmittel eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern. Als sofortige Vorsorgemaßnahme alle Verschüttungen und ausgetretenen Flüssigkeiten in alle Richtungen eingrenzen.

Verfahren zur Reinigung

: Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Mit inertem Material aufnehmen und/oder eindämmen. Nicht mit brennbarem Material wie Sägespänen oder zellulosehaltigem Material aufnehmen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter abzufüllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sonstige Gefahren bei der Verarbeitung

: Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, da Dampfdruckstände entzündbar sind.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife. Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen, Nebel, Aerosol vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Hygienemaßnahmen

: Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

: Geltende Vorschriften einhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter und zu befüllende Anlage erden und verbinden. Explosionsgeschützte Elektro-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen verwenden.

Lagerungsbedingungen

: Gemäß den geltenden nationalen Lagerklassensystemen lagern. An einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An feuersicherem Ort aufbewahren.

Unverträgliche Materialien

: Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Dopant für Permeationsgerät.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Die rechtlichen Grundlagen der Grenzwertinformationen in Abschnitt 8.1, einschließlich der nationalen Gesetzgebung oder Bestimmung, die eine bestimmte Grenze bedingt, finden Sie in Abschnitt 16.

| | | |
|-------------------|--------------------------------------|----------------------|
| Anisol (100-66-3) | | |
| Litauen | OEL-TWA (Rechtsgrundlage:HN 23:2011) | 10 mg/m ³ |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen

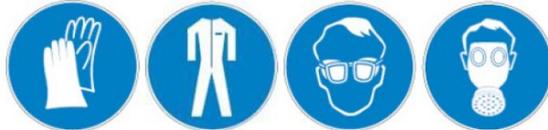
: In der Nähe einer möglichen Exposition sollte eine geeignete Augen-/Körperwaschanlage

Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

- Persönliche Schutzausrüstung** : vorhanden sein. Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden. Gasdetektoren sollten eingesetzt werden, wenn möglicherweise entzündbare Gase oder Dämpfe freigesetzt werden. Ordnungsgemäße Erdungsverfahren zur Vermeidung statischer Elektrizität einhalten. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden.
- : Handschuhe. Schutzkleidung. Schutzbrille. Unzureichende Belüftung: Atemschutz tragen. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425, CEN-Normen, und in Absprache mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung erfolgen.



- Materialien für Schutzkleidung** : Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe. Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen.
- Handschutz** : Schutzhandschuhe tragen.
- Augenschutz** : Chemikaliensichere Schutzbrille.
- Haut- und Körperschutz** : Geeignete Schutzkleidung tragen.
- Atemschutz** : Bei Überschreiten der Expositionsgrenzen oder bei Auftreten von Reizwirkungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Atmosphäre oder unbekanntem Expositionswerten einen zugelassenen Atemschutz tragen.

Sonstige Angaben : Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Physikalischer Zustand** : Flüssigkeit
- Farbe, Aussehen** : Klar bis blassgelb
- Farbe** : Keine Daten verfügbar
- Geruch** : Süßlich
- Geruchsschwelle** : Keine Daten verfügbar
- pH-Wert** : Nicht verfügbar
- Verdampfungsgeschwindigkeit** : Keine Daten verfügbar
- Schmelzpunkt** : -37 °C (-34,6 °F)
- Gefrierpunkt** : Nicht verfügbar
- Siedepunkt** : 154 °C (309, 2 °F)
- Flammpunkt** : 43 °C (109,4 °F) (geschlossener Becher)
- Selbstentzündungstemperatur** : Nicht verfügbar
- Zersetzungstemperatur** : Keine Daten verfügbar
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig)** : Nicht zutreffend
- Dampfdruck** : 4,68 hPa bei 25 °C (77 °F)
- Relative Dampfdichte bei 20 °C** : Keine Daten verfügbar
- Relative Dichte** : Keine Daten verfügbar
- Dichte** : 0,989 g/cm³ bei 25 °C (77 °F)
- Löslichkeit** : Wasser: 1,71 g/l bei 20 °C (68 °F)
- Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser** : 2,62 Log Pow bei 30 °C (86 °F)
- Viskosität** : Keine Daten verfügbar
- Explosive Eigenschaften** : Keine Daten verfügbar
- Oxidierende Eigenschaften** : Keine bekannt
- Explosionsgrenzen** : Nicht verfügbar
- Partikel-Aspektverhältnis** : Nicht zutreffend
- Partikelaggregationsstatus** : Nicht zutreffend
- Partikelagglomerationsstatus** : Nicht zutreffend
- Partikelspezifische Oberfläche** : Nicht zutreffend
- Partikelstaubigkeit** : Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln. Erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr.

Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

10.2. Chemische Stabilität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann ein entzündbares oder explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Polymerisation.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, extrem hohe oder niedrige Temperaturen, Hitze, heiße Oberflächen, Funken, offene Flammen, unverträgliche Materialien und andere Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann zu Benzol führen. Kohlenoxide (CO, CO₂). Wasserstoff. Phenol.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen gemäß Definition in der Vorschrift (Ec) Nr. 1272/2008

| | |
|--|---|
| Wahrscheinliche Expositionswege | : Einatmen Dermal Berührung mit den Augen |
| Akute Toxizität (oral) | : Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Akute Toxizität (dermal) | : Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Akute Toxizität (Inhalation) | : Keine Einstufung (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

| | |
|----------------------|----------------|
| Anisol (100-66-3) | |
| LD50 oral, Ratte | 3.700 mg/kg |
| LC50 Einatmen, Ratte | > 6,51 mg/l/4h |

| | |
|--|--|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Augenschädigung/Reizwirkung | : Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut | : Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Keimzell-Mutagenität | : Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Karzinogenität | : Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Reproduktionstoxizität | : Keine Einstufung (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgantoxizität (Einmalige Exposition) | : Keine Einstufung (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgantoxizität (Wiederholte Exposition) | : Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Aspirationsgefahr | : Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Symptome/Verletzungen nach Einatmen | : Anhaltende Exposition kann Reizwirkung verursachen. |
| Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut | : Anhaltende Exposition kann Hautreizungen verursachen. Kann dazu führen, dass die Haut trocken wird oder reißt. |
| Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen | : Kann leichte Reizwirkung der Augen verursachen. |
| Symptome/Verletzungen nach Verschlucken | : Schädliche Wirkung bei Verschlucken. |
| Chronische Symptome | : Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten. |

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten haben diese Substanz/die Substanzen in diesem Gemisch, die unten nicht aufgeführt sind, keine endokrin störenden Eigenschaften in Bezug auf den Menschen, da sie nicht die in Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erfüllen, oder der/die Stoff(e) muss/müssen nicht offengelegt werden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

| | |
|--|---|
| Gewässergefährdend, Kurzfristig (akut) | : Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Langfristig gefährlich für die Gewässer (Chronisch) | : Keine Einstufung (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| | |
|---|-----------------------------|
| Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| | |
|--|-----------------|
| Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal | |
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht ermittelt |
| Anisol (100-66-3) | |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (Log Pow) | 2,1 |

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält PBT/vPvB-Stoffe > = 0.1 % beurteilt gemäß Anhang XVIII von REACH

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten haben diese Substanz/die Substanzen in diesem Gemisch, die unten nicht aufgeführt sind, keine endokrin störenden Eigenschaften in Bezug auf den Nichtzielorganismus, da sie nicht die in Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erfüllen, oder der/die Stoff(e) muss/müssen nicht offengelegt werden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt- : Entsorgung von Inhalt/Behälter entsprechend örtlichen, regionalen, nationalen, territorialen, provinziellen und internationalen Richtlinien.
/Verpackungsentsorgungsempfehlungen
Weitere Angaben : Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, da Dampfdruckstände entzündbar sind.
Ökologie – Abfallmaterialien : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die hier angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurde(n) gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Verfassung des SDB vorbereitet und kann/können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des SDB bekannt oder nicht bekannt gewesen sein können. In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|---|---|--|---|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | |
| BIS 2222 | BIS 2222 | BIS 2222 | BIS 2222 | BIS 2222 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| ANISOL | ANISOL | Anisol | ANISOL | ANISOL |
| 14.3. Transportgefahrenklasse | | | | |
| 3. | 3. | 3. | 3. | 3. |
|  |  |  |  |  |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| III | III | III | III | III |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Gefahr für die Umwelt: Nein | Gefahr für die Umwelt: Nein Meeresschadstoff: Nein | Gefahr für die Umwelt: Nein | Gefahr für die Umwelt: Nein | Gefahr für die Umwelt: Nein |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen verfügbar

14.7. Seetransport im Bulk nach IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

15.1.1.1. REACH Anhang XVII Informationen

Die folgenden Einschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|---|
| 3(a) Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F | Verpackte Dopant, Negativ, Anisol G-Cal; Anisol |
| 40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2, entzündbare flüssige Stoffe der Kategorie 1, 2 oder 3, entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2 eingestuft sind, Stoffe und Gemische, die bei Kontakt mit Wasser entzündbare Gase, Kategorie 1, 2 oder 3, pyrophore flüssige Stoffe der Kategorie 1 oder pyrophore Feststoffe der Kategorie 1 freisetzen, unabhängig davon, ob sie in Teil 3 von Anhang VI zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind. | Verpackte Dopant, Negativ, Anisol G-Cal; Anisol |

15.1.1.2. Informationen zur REACH-Kandidatenliste

Anisole ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

15.1.1.3. POP (2019/1021) – Informationen zu persistierenden organischen Schadstoffen

Anisol unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistierende organische Schadstoffe

15.1.1.4. PIC-Verordnung EU (649/2012) – Ausfuhr und Einfuhr von Informationen zu gefährlichen Chemikalien

Anisol unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über den Export und Import von gefährlichen Chemikalien.

15.1.1.5. REACH Anhang XIV Informationen

Anisol steht nicht auf der REACH-Anhang XIV-Liste

15.1.1.6. Stoffabbau Ozonschicht (1005/2009) Information

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.1.7. EK-Inventarinformationen

Anisol (100-66-3)

Im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) aufgelistet

15.1.1.8. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

15.1.3. Internationale Verzeichnisse

Anisol (100-66-3)

Im US-amerikanischen TSCA (Toxic Substances Control Act)-Verzeichnis aufgelistet: Aktiv
Im kanadischen DSL (Domestic Substances List) aufgelistet
Auf der kanadischen IDL gelistet (Ingredient Disclosure List)
Listete Einführung zum Australian Industrial Chemicals Introduction Scheme (AICIS-Inventar)
Im PICCS (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances) aufgelistet
Im japanischen ENCS (Existing & New Chemical Substances)-Verzeichnis aufgelistet
Auf KECL/KECI (Korean Existing Chemicals Inventory) notiert
Im IECSC (Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China) aufgelistet
Im NZIoC (New Zealand Inventory of Chemicals) aufgelistet
Auf dem japanischen ISHL (Industriesicherheits- und Gesundheitsgesetz)
Auf der INSQ (National Inventory of Chemical Substances) in Mexiko aufgeführt
Auf dem TCSI (Taiwan Chemical Substance Inventory) aufgeführt
Auf dem NCI (Vietnam - National Chemicals Inventory) notiert

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Datum der Erstellung oder letzten : 22/11/2021

Überarbeitung

Datenquellen

: Die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts erhaltenen und verwendeten Informationen und Daten können von Datenbank-Abonnements, offiziellen Websites von staatlichen Regulierungsbehörden, Produkt- oder Wirkstoffherstellern oder herstellerspezifischen Informationen und/oder Ressourcen stammen, die stoffspezifische Daten und Einstufungen gemäß GHS (Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) oder deren anschließenden Annahme des GHS enthalten.

Sonstige Angaben : Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|----------------------------|---|
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| Entzündbare Flüssigkeit 3. | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung Nr. (EG) 1272/2008 [CLP]:

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Entzündbare Flüssigkeit 3. | Auf Basis von Testdaten |
|----------------------------|-------------------------|

Angabe von Änderungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists

NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie

Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

| | |
|--|--|
| ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen | NDSch – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe |
| ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße | NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulapowe |
| ATE – Schätzwerte für die akute Toxizität | NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| BCF – Biokonzentrationsfaktor | NOEC – Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| BEI – Biologische Arbeitsplatz-Expositionswerte (BEI) | NRD – Nevirytinas Ribinis Dydis |
| BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf | NTP – US-amerikanisches Toxikologieprogramm |
| CAS-Nr. – Chemical Abstracts Service-Nummer | OEL – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition |
| CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (EG) Nr. 1272/2008 | PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch |
| COD – Chemischer Sauerstoffbedarf | PEL – Zulässige Expositionsgrenze |
| EG – Europäische Gemeinschaft | pH-Wert – Potenzieller Wasserstoff |
| EC50 – Mittlere wirksame Konzentration | REACH – Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Beschränkung von Chemikalien |
| EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft | RID – Vorschriften über den internationalen Transport von Gefahrgütern per Bahn |
| EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe | SADT – Selbst beschleunigende Zersetzungstemperatur |
| EmS-Nr. (Feuer) – IMDG-Notfallplan Feuer | SDB – Sicherheitsdatenblatt |
| EmS-Nr. (Verschüttung) – IMDG-Notfallplan Verschüttung | STEL – Grenzwert für die Kurzzeitexposition |
| EU – Europäische Union | STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität |
| ErC50 – EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate | TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft |
| GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien | TEL TRK – Technische Richtkonzentrationen |
| IARC – Internationale Agentur für die Krebsforschung | ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf |
| IATA – Internationale Luftfahrtvereinigung | TLM – Mittlere Toleranzgrenze |
| IBC-Code – Internationale Codes für die Beförderung von Chemikalien als Massengut | TLF – US-Arbeitsplatzgrenzwert |
| IMDG – Internationale Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen | TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis |
| IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis | TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern |
| IOELV – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition | TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine |
| LC50 – Mittlere letale Konzentration | TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte |
| LD50 – Mittlere letale Dosis | TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte |
| LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung | TSCA – Gesetz zur Kontrolle toxischer Stoffe |
| LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung | TWA – Zeitgewichteter Mittelwert |
| Log Koc – Organischer Kohlepartitionskoeffizient im Boden | VOC – Flüchtige organische Verbindungen |
| Log Kow – Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient | VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración |
| Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffs in einem Zweiphasensystem, bestehend aus zwei weitgehend unmischbaren Lösungsmitteln, hier Octanol und Wasser | VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria |
| MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/maximal zulässige Konzentration | VLE – Valeur Limite D'exposition |
| MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe | VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition |

Rechtsgrundlage für Grenzwerte*

*Umfasst die folgenden und alle damit verbundenen Vorschriften/Bestimmungen sowie nachfolgende Änderungen

EU - 2019/1831 EU nach 98/24/EG - Richtlinie 2019/1831/EU vom 24. Oktober 2019 zur Erstellung einer fünften Liste von indikativen Arbeitsplatzgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien der Kommission 2000/39/EG.

EU - 2019/1243/EU und 98/24/EG - Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit chemischen Wirkstoffen bei der Arbeit und der Änderungsverordnung (EU) 2019/1243.

Österreich - BGBl. II Nr. 254/2018 - Grenzwertverordnung für Arbeitsstoffe und zu Karzinogenen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, veröffentlicht 2003, Anhang 1: Substanzliste, Herausgegeben durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Republik Österreich geändert durch das Regierungsblatt II (BGBl. II) Nr. 119/2004) & BGBl. II Nr. 242/2006, BGBl. II Nr. 243/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2011), BGBl. II Nr. 186/2015, BGBl. II Nr. 288/2017 geändert durch BGBl. II-Nr. 254 / 2018.

Österreich - BLV BGBl. II Nr. 254/2018 - Verordnung zur Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, veröffentlicht durch BGBl. II Nr. 224/2007 von österreichischem Minister für Arbeit und Soziales, zuletzt geändert durch BGBl. II-Nr. 254 / 2018

Belgien - Königliches Dekret 21/01/2020 - Königliches Dekret zur Änderung des Titels 1 in Bezug auf chemische Wirkstoffe in Buch VI des Code of Well-At-Work, in Bezug auf die Liste der Grenzwerte der Exposition gegenüber chemischen Wirkstoffen und Titel 2 in Bezug auf Karzinogene, Mutagene und Reprotoxika von Buch VI des Code of Well-At-Work (1)

Bulgarien – Reg. Nr. 13/10 -

Verordnung Nr. 13 vom 30. 2003 zum Schutz von Arbeitnehmern vor Gefahren im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Chemikalien bei der Arbeit, Anlage Nr.1 Grenzwerte von Chemikalien in der Luft des Arbeitsumfeldes, und Anhang Nr. 2 Biologische Grenzwerte chemischer Wirkstoffe und ihrer Metaboliten (Biomarker der Exposition) oder Biomarker der Wirkung Geändert durch: 71/2006. 67 / 2007, 2. 2012, 46/2015. 73/2018, 5/2020), und Verordnung Nr. 10 vom 26. 2003 zum Schutz von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz Anhang Nr. 1 Arbeitsplatzgrenzwerte, Geändert von: 8/2004, 46/2015, 5/2020

Kroatien - OA Nr. 91/2018 - Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz, den Grenzwerten der Exposition und den biologischen Grenzwerten. Offizielles Blatt Nr. 91 vom 12. Oktober 2018

Zypern - KDP 16/2019 - Verordnung 268/2001 - Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (Chemische Stoffe) Artikel 38, In der Fassung der Verordnung 16/2019 und der Verordnung 153/2001 des Ministerkabinetts – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (Chemikalien-Karzinogene), in der Fassung der Verordnung 493/2004 -

Griechenland – PWHS – Arbeitsplatzgrenzwerte – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten chemischen Substanzen während des Arbeitstages (neueste Änderung 82/2018) und Arbeitsplatzgrenzwerte – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten karzinogenen und mutagenen chemischen Substanzen (neueste Änderung 26/2020) und Präsidialerlass 212/2006 – Schutz von Arbeitnehmern, die als Exposition ausgesetzt sind.

Ungarn - Dekret 05/2020 - 5/2020. (II. 6.) Beachten Sie die Richtlinie zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit chemischen Stoffen bei der Arbeit

Irland - 2020 COP - 2020 Verhaltenskodex für die Chemikalienverordnungen, Anhang 1

Italien – Dekret 81 – Titel IX, Anhang XLIII und XXXVIII, Berufliche Expositionsgrenzwerte und Anhang XXXIX Obligatorische biologische Grenzwerte und Gesundheitsüberwachung, Artikel 1, Gesetz 123 vom 3. August 2007, Gesetzesverordnung 81 vom 9. April 2008, Zuletzt geändert: Januar 2020

Lettland – Reg. Nr. 325 - Verordnung Nr. 325 - Arbeitsschutzanforderungen des Ministerschanks bei Kontakt mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz, geändert durch Verordnung Nr. 92, 163, 407 und 11.

Litauen - HN 23:2011 - Litauischer Hygienestandard HN 23:2011 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, geändert durch Verordnung V-695/A1-272.

Luxemburg - A-N 684 - Grand-Ducal Regulation vom 20. Juli 2018 zur Änderung der Grand-Ducal Regulation vom 14. November 2016 zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitern vor den Risiken, die mit chemischen Wirkstoffen am Arbeitsplatz verbunden sind. Offizielle Zeitschrift des Großherausgebers Luxemburg, A-Nr. 684 von 2018

Malta – MOSHAA Kap. 424 - Gesetz zur Arbeitssicherheit von Malta: Kapitel 424 in der Fassung von: Rechtlicher Hinweis 353, 53, 198 und 57.

Netherlands- OWCLRV - Occupational Working Conditions Regulation, Limit Values for substances harmful to health, Annex XVIII, Stand 1. August 2020.

Norwegen - FOR-2020-04-060695 - Vorschriften über Maßnahmen und Grenzwerte für physikalische und chemische Wirkstoffe im Arbeitsumfeld und klassifizierte biologische Wirkstoffe, FOR-2011-12-06-1358, Aktualisiert von: FOR-2020-04- 06-695, FOR-2020-03-23-402, FOR-2018-12-20-2186, FOR-2018-08-21-1255, FOR-2017-12-20-2353.

Polen – Dz. U. 2020 Nr. 61 - Verordnung des Ministers für Familien-, Arbeits- und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld Dz.U. 2018 Nr. 1286 vom 12. Juni 2018, Anhang 1 - Werteliste der höchsten zulässigen chemischen Konzentrationen und gesundheitsschädlichen Staubfaktoren im Arbeitsumfeld, geändert durch: Dz. U. 2020 Nr. 61.

Verpackte Dopant, negativ, Anisol G-Cal

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (Chemikalien - Karzinogene) UND des Gesetzes 47(l) 2000 - Arbeitssicherheit (Asbest), in der Fassung des Dekrets 316/2006.

Tschechische Republik – BLV 41/2020 - Verordnung 41/2020 zur Änderung der Verordnung 361/2007 der Rsp. Festlegung der Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz in der geänderten Fassung

Tschechische Republik - Dekret Nr. 107/2013 - Dekret Nr. 107/2013 Rf., Änderung Df. Nr. 432/2003 Rf., Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der Arbeiten in Kategorien, Grenzwerte für die Parameter biologischer Expositionsprüfungen, Sammlung biologischer Materialbedingungen für die Durchführung biologischer Expositionsprüfungen und Anforderungen für die Meldung von Arbeiten mit Asbest und biologischen Wirkstoffen

Dänemark - BEK Nr. 698 vom 28/05/2020 - Verfügung auf Grenzwerte für Stoffe und Materialien, Die Verordnung Nr. 507 vom 17. Mai 2011, Anhang 1 - Grenzwerte für Luftverschmutzung, etc. und Anhang 3 - Biologische Expositionswerte, geändert von: Nr. 986 vom 11. Oktober 2012, Nr. 655 vom 31. Mai 2018, Nr. 1458 13. Dezember 2019, Nr. 698 vom 28. Mai 2020

Estland – Verordnung Nr. 105 – Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Verwendung gefährlicher Chemikalien und Materialien, die deren Expositionsgrenzwerte für Chemikalien enthalten

Regierung der Republik, Verordnung Nr. 105 vom 20. März 2001, geändert am 17. Oktober 2019 und 17. Januar 2020.

Finnland - HTP-ARVOT 2020 - Bekannte gefährliche Konzentrationen, 654/2020 OEL-Werte 2020 Publikationen des Ministeriums für Soziales und Gesundheit 2020:24 Annexes1, 2 und 3.

Frankreich – INRS ED 984 – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen Stoffen in Frankreich 2016 vom INRS National Institute of Research and Safety Health and safety of work, überarbeitet, aktualisiert von: Dekret 2016-344, JORF Nr. 0119 und Dekret 2019-1487.

Frankreich - Dekret 2009-1570 - Dekret 2009-1570 vom 15. Dezember 2009, bezogen auf die Kontrolle des chemischen Risikos am Arbeitsplatz.

Deutschland - TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte, Technische Vorschriften für Gefahrstoffe März, 2020

Germany - TRGS 903 - Biological Threshold Limits (BGW-Values), Technical Rules for Dangerous Substances, letzte Änderung März 2020

Gibraltar – LK. 2018/131 - Factories (Control of Chemical Agents at Work) Regulations 2003 LN. 2003/035, geändert durch LN. 2008/035, LN. 2008/050, LN. 2012/021, LN. 2015/143, LN. 2018/181.

EU GHS SDS (2020/878)

Portugal - Portugiesische Norm NP 1796:2014 - Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Expositionsindizes für chemische Stoffe. Tabelle 1 - Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Wirkstoffen (OELs), Gesetzesverordnung 35/2020.

Rumänien – Staatliche Dez. Nr. 1.218 – Regierungsbeschluss Nr. 1.218 vom 06/09/2006 über die Mindestanforderungen an Gesundheit und Sicherheit zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen, Anhang Nr. 1 Verpflichtende nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Stoffe. Geändert durch Entscheidung Nr. 157, 584, 359 und 1.

Slowakei – Regierungsverordnung 33/2018 – Regierungsverordnung der Slowakischen Republik 33/2018 am 17. Januar 2018 zur Änderung der Regierungsverordnung der Slowakischen Republik 355/2006 über den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern bei der Arbeit mit chemischen Stoffen

Slowenien - Nr. 79/19 - Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber karzinogenen oder mutagenen Substanzen. Anhang III - Einstufung und Bindungsgrade von kanzerogenen oder mutagenen Substanzen bei berufsbedingter Exposition. The Official Journal of the Republic of Slowenien, Nr. 101/2005. Ergänzt um 38/15, 79/19. Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Substanzen am Arbeitsplatz. Republik Slowenien, Nr. 100/2001 . Anhang I – Liste der verbindlichen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition. Geändert um 39/05, 53/07, 102/10, 38/15, 78/18, 78/19

Spanien – AFS 2018:1 – NATIONALES INSTITUT FÜR GESUNDHEIT UND SICHERHEIT BEI DER ARBEIT. Arbeitsplatzgrenzwerte für chemische Wirkstoffe in Spanien. Tabellen 1 und 3. Letzte Ausgabe Feb. 2019

Schweden – AFS 2018:1 – Statute Book of the Swedish Work Environment Authority, AFS 2018:1

Die Verordnung der schwedischen Arbeitsumgebungsbehörde und die allgemeine Leitlinie zu hygienischen Grenzwerten

Schweiz - OLVSNAIF - Occupational Limit Values 2020 Swiss National Accident Insurance Fund. Liste der biologischen Grenzwerte (BAT-Werte) und Liste der MAK-Werte.

Diese Angaben basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen lediglich dazu dienen, das Produkt in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaforderungen zu charakterisieren. Sie können somit nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produkts ausgelegt werden.